

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

72. Jahrgang Nr. 21

Berlin, den 12. August 2016

03227

Inhalt

1.6.2016	Verordnung über die Veränderungssperre IV-23/11 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	478
13.7.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-274aba im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow	479
13.7.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-262b im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow	480
15.7.2016	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege 2124-4-16	481
19.7.2016	Verordnung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung landwirtschaftlicher Sachverständiger (Berliner Landwirtschaftssachverständigenverordnung – LwSachvVO Bln) 7141-3	487
19.7.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-93 im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow	490
20.7.2016	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. XXI-24/27 im Bezirk Marzahn- Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	491
20.7.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-58 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	492
22.7.2016	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB für das Gebiet „Weberwiese“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin 2130-3-145	493
26.7.2016	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-68 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau	496
27.7.2016	Siebenundzwanzigste Verordnung über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (27. VO-PrVG) 251-2	497
20.7.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 7131-2-c	498
20.7.2016	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Kaiser-Wilhelm-Platz“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg, vom 26. August 2014 (GVBl. S. 329) 2130-3-129	499

Verordnung
über die Veränderungssperre IV-23/11 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg
Vom 1. Juni 2016

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Ahlbecker Straße 16 (Gemarkung Prenzlauer Berg, Flur 318, Flurstück 316) im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2016

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e
Bezirksbürgermeister

Jens-Holger K i r c h n e r
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-274aba im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow
Vom 13. Juli 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-274aba vom 19. August 2015 für die Grünverbindung (geplanter Mauerweg) entlang der Landesgrenze (Berlin/Brandenburg) zwischen Waßmannsdorfer Chaussee und der westlichen Grenze der Kleingartenanlage „Platanenblick“ einschließlich des Grundstückes Grundbuch von Rudow mit dem Blatt 6959 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2016

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Dr. G i f f e y
Bezirksbürgermeisterin

B l e s i n g
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-262b im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow
Vom 13. Juli 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-262b vom 18. August 2015 für die Grundstücke Warmensteinacher Straße 42A/60 und Gerlinger Straße 50, 52 teilweise sowie Abschnitte des Töpchiner Weges, der Warmensteinacher Straße und der Gerlinger Straße im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauen, Natur und Bürgerdienste, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2016

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Dr. G i f f e y
Bezirksbürgermeisterin

B l e s i n g
Bezirksstadtrat

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege

Vom 15. Juli 2016

Auf Grund des § 11 Absatz 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern für pflegerische Aufgaben in der Notfallpflege.

§ 2

Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll die erforderlichen fachlichen, personalen, kommunikativen und methodischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, um die speziellen pflegerischen Aufgaben in der Notaufnahme eines Krankenhauses umfassend zu erfüllen. Dabei ist der allgemein anerkannte Stand der Wissenschaft im Bereich der Pflege, der Medizin und weiterer Bezugswissenschaften zugrunde zu legen. Die an der Weiterbildung Teilnehmenden sollen insbesondere befähigt werden,

1. lebensbedrohliche Zustände sofort zu erkennen und umgehend geeignete Maßnahmen einzuleiten,
2. geeignete Instrumente der Ersteinschätzung zu kennen und anzuwenden,
3. pflegerische Maßnahmen bei verschiedenen akuten Symptomen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und ihres Umfeldes zu planen, durchzuführen und zu bewerten,
4. die erforderlichen Maßnahmen der medizinischen Versorgung bei Großschadenslagen und dem Massenanfall von Verletzten zu ergreifen,
5. die Abläufe in der Notaufnahme auch in zeitkritischen Situationen patientengerecht zu organisieren,
6. Hygienevorschriften umzusetzen und Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen,
7. eigene berufliche Belastungen wahrzunehmen und Bewältigungsstrategien anzuwenden sowie
8. die sozialen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

§ 3

Inhalt, Dauer und Gestaltung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird in einem Lehrgang durchgeführt, der sich in theoretischen und praktischen Unterricht sowie berufspraktische Anteile gliedert. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 780 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer. Die berufspraktischen Anteile müssen mindestens 800 Stunden betragen.

(3) Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

- | | |
|--|--|
| 1. Notfallpflege/
Notfallmedizin | mit mindestens 480 Unterrichtsstunden; |
| 2. Notfallpflegerische
Arbeitstechniken | mit mindestens 110 Unterrichtsstunden; |
| 3. Gerätetechnik | mit mindestens 70 Unterrichtsstunden; |
| 4. Rechtliche, ökonomische und sozialwissenschaftliche
Grundlagen | mit mindestens 120 Unterrichtsstunden. |

Der Unterricht im Fach Notfallpflege/Notfallmedizin soll die an der Weiterbildung Teilnehmenden insbesondere dazu befähigen, im Hinblick auf die Leitsymptomatik von Notfallpatientinnen und -patienten angemessene Maßnahmen zu ergreifen und ihr Handeln an die Bedarfe der spezifischen psychischen, sozialen und kulturellen Situation der Patientinnen und Patienten anzupassen. Im Fach Notfallpflegerische Arbeitstechniken sind unter anderem die Aufgaben in der Wund- und Frakturversorgung sowie auch Ersteinschätzungsinstrumente und das Vorgehen bei Großschadenslagen zu behandeln.

(4) Die berufspraktischen Anteile dienen dazu, die vielfältigen Aufgaben in der Notfallpflege lernend zu erfahren. Sie sind unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht an geeigneten Einsatzorten durchzuführen, davon:

1. zwei Einsätze von jeweils mindestens 200 Stunden in zwei unterschiedlichen Notaufnahmen,
2. ein Einsatz von mindestens 160 Stunden auf einer Intensivstation,
3. ein Einsatz von mindestens 60 Stunden in der präklinischen Notfallrettung und
4. ein Einsatz von mindestens 180 Stunden in einem anderen Tätigkeitsbereich oder mehreren anderen Tätigkeitsbereichen mit Bezug zur Notfallpflege.

Die Weiterbildungsstätte ist verantwortlich für eine dem Weiterbildungsziel entsprechende inhaltliche Gestaltung der berufspraktischen Anteile.

§ 4

Anrechnung

Die Weiterbildungsstätte kann auf Antrag andere erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Weiterbildung nach dieser Verordnung anrechnen, wenn das Erreichen des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Anrechnungsfähige Weiterbildungen dürfen in der Regel nicht länger als sieben Jahre zurückliegen. Der Antrag ist vor Beginn des Lehrgangs unter Beifügung von Nachweisen an die Weiterbildungsstätte zu richten, an der der Lehrgang begonnen wird. Die Entscheidung der Weiterbildungsstätte ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 5

Fehlzeiten

(1) Fehlzeiten bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts und bis zu 10 Prozent der Stunden der berufspraktischen Anteile werden auf die Dauer der Weiterbildung angerechnet. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen.

(2) Die Weiterbildungsstätte kann in besonders begründeten Einzelfällen auch über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten an-

rechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und die Weiterbildungsstätte bestätigt, dass das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 6 Störungen

Die Weiterbildungsstätte kann Lehrgangsteilnehmerinnen oder -teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Weiterbildungslehrganges erheblich stören, von der weiteren Teilnahme an der Weiterbildung ausschließen.

§ 7 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Eine Weiterbildungsstätte ist zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Notfallpflege als geeignet anzuerkennen, wenn

1. der Weiterbildungslehrgang
 - a) von einer Pflegefachkraft mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe und einer abgeschlossenen Weiterbildung in der Notfallpflege sowie einer pädagogischen Qualifikation mit Abschluss oder
 - b) gemeinsam von zwei Pflegefachkräften jeweils mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe, von denen eine Pflegefachkraft über eine abgeschlossene Weiterbildung in der Notfallpflege und eine Pflegefachkraft über eine pädagogische Qualifikation mit Abschluss verfügen muss, geleitet wird,
2. für jedes Fach geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die ihre Qualifikation für das jeweilige Fach, Lehrerfahrung und eine entsprechende, mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen,
3. für die Durchführung der berufspraktischen Anteile geeignete Einsatzorte und Fachkräfte zur Anleitung ausreichend zur Verfügung stehen,
4. ein für den Unterricht eingerichteter und geeigneter Raum mit einer Grundfläche von mindestens zwei Quadratmetern für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer, ein weiterer gleich geeigneter Raum für den Unterricht in Gruppen und ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden sind sowie
5. die für zeitgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Im besonders begründeten Einzelfall kann bis zu zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Weiterbildungsstätte auch dann anerkannt werden, wenn die Pflegefachkraft nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder eine der beiden Pflegefachkräfte nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b statt der Weiterbildung in der Notfallpflege eine Weiterbildung in der Intensivmedizin und Anästhesie abgeschlossen hat.

§ 8 Prüfungsausschuss

Die zuständige Behörde bestimmt auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte im Benehmen mit der Leitung des Weiterbildungslehrganges

1. ein Mitglied des Leitungskollegiums im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Weiterbildungsgesetzes und
2. aus dem Kreis der an dem Weiterbildungslehrgang mitwirkenden Lehrkräfte für jedes Prüfungsfach mindestens eine Lehrkraft und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter jeweils eine weitere stellvertretende Lehrkraft

zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Vorschläge müssen spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Behörde vorliegen.

§ 9 Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

(1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben spätestens acht Wochen vor Lehrgangsende bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Prüfung zu beantragen. Dem Antrag ist die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in beglaubigter Form beizufügen.

(2) Die Weiterbildungsstätte hat dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens acht Wochen vor Lehrgangsende für jede Lehrgangsteilnehmerin und jeden Lehrgangsteilnehmer

1. eine Aufstellung über die erteilten Vornoten in den Prüfungsfächern,
2. eine Aufstellung über die erteilten Noten in den Fächern, die keine Prüfungsfächer sind,
3. eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung nach Maßgabe des § 5 und
4. gegebenenfalls einen Nachweis über eine Anrechnung nach § 4 vorzulegen.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antrag den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, die in Absatz 2 genannten Unterlagen vorliegen und die aus den Noten der Fächer, die keine Prüfungsfächer sind, gebildete Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lautet. Wird die Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 1 versäumt, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Zulassung dennoch aussprechen, wenn ihm die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer nachweist, dass sie oder er trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt durch außergewöhnliche Umstände an der rechtzeitigen Stellung des Antrags gehindert war.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt den Prüflingen die Zulassung zur Prüfung und den von ihm festgesetzten Prüfungstermin und -ort spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch mit. Die Prüfung soll frühestens vier Wochen vor Lehrgangsende beginnen.

§ 10 Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Notfallpflege/Notfallmedizin;
2. Notfallpflegerische Arbeitstechniken.

(2) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, zwischen denen mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen muss. Die mündliche Prüfung kann in beiden Prüfungsfächern auch in Form einer praktischen Prüfung abgenommen werden.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling in einer der Prüfungsfächer umfassenden Aufsichtsrbeit entweder einzelne Fragen zu beantworten oder ein gestelltes Thema mit frei zu formulierenden Antworten abzuhandeln. Beide Formen der Aufgabenstellung können miteinander verbunden werden. Das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses erstellt die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus Vorschlägen der an dem Weiterbildungslehrgang mitwirkenden Lehrkräfte und bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Für den schriftlichen Prüfungsteil stehen dem Prüfling 180 Minuten zur Verfügung. Die Weiterbildungsstätte kann im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aufsichtführende Personen bestimmen.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist in Gegenwart des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von höchstens zwei Prüferinnen oder Prüfern je Prüfungsfach abzunehmen und gemäß § 3 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen. Der mündliche Teil der Prüfung soll etwa 10 Minuten je Prüfling und Prüfungsfach oder als eine die Prüfungsfächer übergreifende Fallbesprechung 45 Minuten je

Prüfung dauern. Es können Gruppen mit bis zu drei Prüflingen gebildet werden.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann im mündlichen Teil der Prüfung mit Zustimmung der Prüflinge einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 11

Bewertung der Prüfung

(1) Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, getrennt nach Prüfungsfach gemäß § 3 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes zu benoten.

(2) Aus den Einzelnoten des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach die Prüfungsnote nach dem arithmetischen Mittel entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Weiterbildungsgesetzes.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und 6 des Weiterbildungsgesetzes aus den Vornoten und den Prüfungsnoten für jedes Prüfungsfach eine Gesamtnote.

§ 12

Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung nach § 6 Absatz 7 des Weiterbildungsgesetzes muss spätestens zwölf Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu beantragen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Prüfung entsprechend.

§ 13

Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf der Prüfung und die Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Prüferinnen und Prüfern sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über die bestandene Prüfung hat die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen.

§ 14

Störungen des Prüfungsablaufs, Täuschungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die für den schriftlichen Teil der Prüfung bestimmte aufsichtführende Person kann Prüflinge, die sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs oder einer Täuschungshandlung schuldig machen oder eine Prüfungsleistung verweigern, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen des vorläufigen Ausschlusses von der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Je nach Art und Schwere der Verfehlung kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung oder Teile der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, versäumt er einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, hat er unverzüglich die Gründe dafür dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und im Falle einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, das Versäumnis oder die Unterbrechung, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt

werden, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16

Besondere Prüfung

(1) Die besondere Prüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Weiterbildungsgesetzes ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzulegen.

(2) Die besondere Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Behörde abgenommen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person, die den Vorsitz führt,
2. eine Pflegefachkraft mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe und einer abgeschlossenen Weiterbildung in der Notfallpflege oder in der Intensivmedizin und Anästhesie, die den stellvertretenden Vorsitz führt, sowie
3. zwei in der fachspezifischen Weiterbildung tätige Lehrkräfte, davon mindestens eine Lehrkraft, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines der in § 1 genannten Berufe besitzt.

Die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Personen und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Personen nehmen die Prüfung ab. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 17

Zulassung zur besonderen Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur besonderen Prüfung ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in beglaubigter Form und
2. der Nachweis über eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zehnjährige, dem Ziel der Weiterbildung entsprechende fachspezifische Tätigkeit durch Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen in beglaubigter Form.

(2) Über die Zulassung zur besonderen Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung, der Prüfungstermin und der Prüfungsort sind der antragstellenden Person spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 18

Durchführung und Bewertung der besonderen Prüfung

(1) Die besondere Prüfung wird in Form eines Einzelgesprächs von mindestens 45 Minuten Dauer durchgeführt und soll schwerpunktmäßig Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüflings aus der nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nachgewiesenen Tätigkeit berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich das Ablegen einer praktischen Prüfung verlangen, deren Dauer 120 Minuten nicht überschreiten soll.

(2) Die die Prüfung abnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen fest, ob der Prüfling die besondere Prüfung bestanden hat. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Benotung findet nicht statt. Entscheidend für das Bestehen der Prüfung ist, dass der Prüfling mindestens ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in seiner bisherigen fachbezogenen Tätigkeit nachweisen kann. Über die bestandene Prüfung ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) § 10 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und die §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 19

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre, die Aufsichtsarbeiten und die übrigen Prüfungsunterlagen fünf Jahre von der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Prüfungsniederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen der besonderen Prüfung sind von der zuständigen Behörde zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20

Erlaubnisurkunde

Wer die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen oder die besondere Prüfung bestanden hat, erhält nach dem Muster der Anlage 2 eine Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer der folgenden, dem Ausbildungsberuf entsprechenden Weiterbildungsbezeichnungen:

1. „Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerin für Notfallpflege“;
2. „Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpfleger für Notfallpflege“;
3. „Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Notfallpflege“;
4. „Staatlich anerkannter Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Notfallpflege“.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2016

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

Mario Czaja

Anlage 1
(zu § 13 Absatz 2)

Name der Weiterbildungsstätte

Zeugnis

Frau/Herr*
geboren am.....in
hat in der Zeit vom.....bis

an einem Lehrgang zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Notfallpflege teilgenommen und die Prüfung nach § 6 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in Verbindung mit der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege vom 15. Juli 2016 (GVBl. S. 481) mit folgendem Ergebnis bestanden:

Notfallpflege/Notfallmedizin

Vornote(.....)	
Prüfungsnote(.....)	
	Gesamtnote (.....)

Notfallpflegerische Arbeitstechniken

Vornote(.....)	
Prüfungsnote(.....)	
	Gesamtnote (.....)

Gerätetechnik

Note**(.....)

Rechtliche, ökonomische und
sozialwissenschaftliche Grundlagen

Note**(.....)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel der Weiterbildungsstätte und
Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

** Vgl. § 3 Absatz 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes.

Anlage 2
(zu § 20)

Name der ausstellenden Behörde

Urkunde

über die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

Frau/Herr*.....,

geboren am..... in

wird hiermit auf Grund des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in Verbindung mit der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege vom 15. Juli 2016 (GVBl. S. 481) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis erteilt, folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen:

Staatlich anerkannte(r)**

.....
(Ort, Datum)

.....
(Zuständige Behörde)

Im Auftrag

.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

** Die Weiterbildungsbezeichnung ergibt sich aus § 20 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Notfallpflege.

Verordnung

über die öffentliche Bestellung und Vereidigung landwirtschaftlicher Sachverständiger (Berliner Landwirtschaftssachverständigenverordnung – LwSachvVO Bln)

Vom 19. Juli 2016

Auf Grund des § 36 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Zuständigkeit, Bestellungs Voraussetzungen

(1) Die für Landwirtschaft zuständige Senatsverwaltung ist die zuständige Stelle für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei. Die Zuständigkeit besteht für Sachverständige, die über eine Niederlassung oder, wenn eine Niederlassung nicht vorhanden ist, über einen Wohnsitz im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung verfügen.

(2) Als Sachverständige dürfen nur Personen öffentlich bestellt werden, die

1. über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügen,
2. persönlich geeignet sind, insbesondere in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und die Gewähr für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten öffentlich bestellter Sachverständiger bieten und
3. besondere Sachkunde für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, und die Fähigkeit zur verständlichen und nachvollziehbaren Darlegung der fachlichen Feststellungen in mündlichen und schriftlichen Gutachten nachweisen.

§ 2

Antrag

(1) Der Antrag auf erstmalige öffentliche Bestellung, auf erneute öffentliche Bestellung oder auf Änderung oder Erweiterung eines Sachgebietes einer bestehenden öffentlichen Bestellung ist schriftlich an die zuständige Stelle zu richten. Für die Antragstellung sind die von der zuständigen Stelle ausgegebenen Antragsformulare zu verwenden.

(2) Dem Antrag auf erstmalige öffentliche Bestellung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen Tätigkeit in dem Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird,
2. der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, die jeweils im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit in dem betreffenden Sachgebiet stehen,
3. beglaubigte Ablichtungen von Zeugnissen, die für die Tätigkeit als Sachverständige oder Sachverständiger auf dem betreffenden Sachgebiet von Bedeutung sind,
4. eine Liste der selbst gefertigten Gutachten in dem betreffenden Sachgebiet aus den letzten drei Jahren vor Antragstellung,
5. der Nachweis über den Abschluss einer dem Haftungsrisiko der Sachverständigentätigkeit für das betreffende Sachgebiet angemessenen Berufshaftpflichtversicherung,
6. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
7. eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und
8. zwei aktuelle Lichtbilder.

(3) Dem Antrag auf erneute öffentliche Bestellung sind beizufügen

1. eine Liste der selbst gefertigten Gutachten, die seit der letzten öffentlichen Bestellung in dem Sachgebiet, für das die erneute öffentliche Bestellung beantragt wird, erstellt wurden,
2. Nachweise über die seit der letzten öffentlichen Bestellung besuchten Fortbildungen,
3. die in Absatz 2 Nummer 5 bis 8 geforderten Unterlagen.

(4) Dem Antrag auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes einer bestehenden öffentlichen Bestellung sind Angaben und Nachweise über die bisherige Tätigkeit und die Qualifizierungen in dem Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, sowie eine Liste der selbst gefertigten Gutachten, die in diesem Sachgebiet gefertigt wurden, unter Angabe des jeweiligen Erstellungsdatums beizufügen.

(5) Die zuständige Stelle entscheidet über die Anträge nach Prüfung der gemäß Absatz 1 bis 4 jeweils eingereichten Unterlagen. Sofern das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, in die Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung fällt, holt die zuständige Stelle vor der Entscheidung zur Beurteilung der besonderen Sachkunde die fachliche Stellungnahme dieser Senatsverwaltung ein. Die zuständige Stelle kann für die Prüfung der Bestellungs Voraussetzungen die Vorlage von bis zu fünf Gutachten aus der einzureichenden Liste der selbst erstellten Gutachten der Sachverständigen verlangen und Auskünfte bei angegebenen Referenzen einholen.

§ 3

Bestellung und Vereidigung

(1) Die öffentliche Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Bei der erstmaligen Bestellung und im Übrigen in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung der Sachverständigen, kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden. Die Bestellung ist für ein oder mehrere Sachgebiete auszusprechen und erfolgt insbesondere für die in der Anlage genannten Sachgebiete, für die ein Bedarf an Sachverständigenleistungen im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung besteht.

(2) Die Bestellung der Sachverständigen wird durch ihre Vereidigung und die Aushändigung der Bestellungsurkunde von der zuständigen Stelle vollzogen.

(3) Die Sachverständigen haben folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich die Aufgaben einer/s öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstellen werde.“. Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

(4) Wird eine öffentliche Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer öffentlichen Bestellung geändert oder erweitert, tritt an die Stelle der Eidesleistung die Bezugnahme auf den bei der erstmaligen öffentlichen Bestellung geleisteten Eid.

§ 4

Sachverständigenausweis und Rundstempel

(1) Die zuständige Stelle händigt den Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung den Sachverständigenausweis und den Rundstempel aus. Sachverständigenausweis und Stempel bleiben

Eigentum der zuständigen Stelle und sind von den Sachverständigen sorgfältig aufzubewahren.

(2) Über den Vollzug der öffentlichen Bestellung und die Aushändigung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände wird eine Niederschrift gefertigt, die auch von den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(3) Die Sachverständigen haben bei der Erstellung von Gutachten sowie bei der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen in einem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, die Bezeichnung „von der für Landwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Land Berlin öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für [ergänzen: Sachgebiet/e gemäß Bestellsurkunde]“ zu führen und den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden.

(4) Den Sachverständigen ist es bei Erbringung von Sachverständigenleistungen in einem Sachgebiet, für das keine öffentliche Bestellung besteht, oder bei Leistungen im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit untersagt, Bezeichnung, Bestellsurkunde, Sachverständigenausweis oder Rundstempel zu verwenden, verwenden zu lassen oder Hinweise auf ihre Eigenschaft als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu geben.

(5) Nach Ende der öffentlichen Bestellung im Sinne von § 7 sind die Sachverständigen verpflichtet, den Sachverständigenausweis und den Rundstempel unverzüglich an die zuständige Stelle zurück zu geben.

§ 5

Bekanntmachung

Die zuständige Stelle macht für deren Dauer die öffentliche Bestellung sowie den Namen und die Anschrift der Sachverständigen und die Sachgebiete, für die sie bestellt sind, in einem Verzeichnis öffentlich bekannt.

§ 6

Pflichten der Sachverständigen

(1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten verpflichtet und dürfen einen Auftrag nur aus wichtigem Grund ablehnen. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie verpflichtet, den Gutachtauftrag abzulehnen oder auf ihre Entbindung von der Pflicht zur Gutachtenerstattung hinzuwirken. Eine Ablehnung ist dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(2) Den Sachverständigen ist es untersagt, bei Ausübung ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse sowie die erstellten Gutachten Dritten unbefugt zur Kenntnis zu geben oder diese unbefugt zu verwerten. Die Schweigepflicht besteht auch nach Ende der öffentlichen Bestellung fort.

(3) Die Sachverständigen dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht beschränken oder ausschließen.

(4) Die Sachverständigen haben für die Dauer der öffentlichen Bestellung über eine dem Haftungsrisiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen.

(5) Die Sachverständigen haben sich auf den Sachgebieten, für die sie öffentlich bestellt sind, regelmäßig fortzubilden.

(6) Die Sachverständigen haben der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen

1. die Änderung ihrer Niederlassung oder, wenn eine Niederlassung nicht vorhanden ist, ihres Wohnsitzes,
2. die Änderung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit,
3. den Verlust der Bestellsurkunde, des Rundstempels oder des Sachverständigenausweises,

4. die Erteilung einer Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g der Zivilprozessordnung,

5. die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, die Eröffnung und die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse sowie

6. in Strafverfahren jede rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie die Anordnung eines Berufsverbotes.

(7) Die Sachverständigen haben über jedes bei ihnen in Auftrag gegebene Gutachten Aufzeichnungen zu fertigen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. der Name oder die Bezeichnung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
2. das Datum der Beauftragung, der Annahme oder Ablehnung des Auftrags sowie der Erstellung des Gutachtens,
3. der Gegenstand des Auftrags und
4. im Falle der Ablehnung die Ablehnungsgründe.

(8) Die Sachverständigen haben die Aufzeichnungen nach Absatz 7, jeweils ein vollständiges Exemplar der erstatteten Gutachten sowie die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf den jeweiligen Auftrag beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Gutachten erstattet oder dessen Erstellung abgelehnt wurde.

§ 7

Ende der Bestellung

Die öffentliche Bestellung endet bei

1. schriftlicher Erklärung der Sachverständigen gegenüber der zuständigen Stelle, nicht mehr als öffentlich bestellte Sachverständige tätig sein zu wollen,
2. Ablauf der Befristung, unter der die Sachverständigen öffentlich bestellt wurden, oder
3. bei vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der öffentlichen Bestellung durch die zuständige Stelle.

§ 8

Überleitungsbestimmung

Sachverständige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei bereits gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung ab dem 1. Dezember 2016. Die Wirksamkeit dieser bestehenden öffentlichen Bestellungen und deren Befristungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

Anlage

(zu § 3 Absatz 1 Satz 3)

Sachgebiete

1.	Landwirtschaft	2.4	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
1.1	Betrieb/Unternehmen	2.4.1	Garten- und Landschaftsbau (Herstellung und Unterhaltung)
1.1.1	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben	2.4.2	Sportplatzbau (Herstellung und Unterhaltung)
1.1.2	Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken	2.4.3	Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen, Gehölze)
1.1.3	Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden	2.4.4	Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung
1.1.4	Bewertung von lebendem und totem Inventar	2.5	Pflanzenernährung/Pflanzenschutz
1.1.5	Wasserwirtschaft und Meliorationen	2.5.1	Düngung und Düngemittel
1.1.6	Ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe	2.5.2	Qualität von Erden und Substraten
1.1.7	Nebenbetriebe (zum Beispiel Brennerei, Kiesabbau, Biogasanlagen)	2.5.3	Pflanzenschutz
1.1.8	Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	2.6	Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse
1.2	Acker- und Pflanzenbau	3.	Forstwirtschaft
1.2.1	Bodenkunde	3.1	Betrieb/Unternehmen
1.2.2	Ackerbau	3.1.1	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Forstbetrieben
1.2.3	Grünlandwirtschaft	3.1.2	Bestandes- und Bodenbewertung
1.2.4	Saatgut/Pflanzgut	3.1.3	Forsteinrichtung
1.2.5	Pflanzenschutz	3.1.4	Nebenbetriebe (zum Beispiel Sägewerke)
1.2.6	Bewässerung	3.2	Spezialgebiete
1.2.7	Landwirtschaftliche Sonderkulturen	3.2.1	Forstschutz und Schädlingsbekämpfung, Waldschäden
1.3	Tierzucht und Tierhaltung – Zucht, Haltung, Fütterung und Bewertung von:	3.2.2	Forstbaumschulen
1.3.1	Pferden (einschließlich Sportpferden)	3.2.3	Forsttechnik (Maschinen und Wegebau)
1.3.2	Rindern	3.2.4	Jagdwesen
1.3.3	Schweinen	4.	Weinbau
1.3.4	Schafen	4.1	Betrieb/Unternehmen
1.3.5	Geflügel	4.1.1	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Weinbaubetrieben
1.3.6	Bienen	4.1.2	Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
1.3.7	Pelztieren	4.1.3	Außenwirtschaft
1.3.8	Landwirtschaftliche Wildhaltung (zum Beispiel Damtiere, Schwarzwild, Fasane)	4.1.4	Kellerwirtschaft
1.4	Technik in der Landwirtschaft	4.2	Spezialgebiete
1.4.1	Bewertung und Schadensfeststellung von Maschinen und Geräten in der Außenwirtschaft	4.2.1	Pflanzgut
1.4.2	Bewertung und Schadensfeststellung von Maschinen und Geräten in der Innenwirtschaft	4.2.2	Rebschutz
1.4.3	Klimatechnik/Energiefragen	4.2.3	Ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe
1.4.4	Biogasanlagen	5.	Fischerei
1.5	Gebäude und bauliche Anlagen (Schadensfeststellung und Bewertung bei Gebäuden und baulichen Anlagen)	5.1	Betrieb/Unternehmen (Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben)
2.	Gartenbau	5.2	Spezialgebiete
2.1	Betrieb/Unternehmen (Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Gartenbaubetrieben)	5.2.1	See- und Flussfischerei
2.2	Spezialbereiche des Erwerbsgartenbaues – Bewertungs- und Entschädigungsfragen im Sachgebiet:	5.2.2	Teichwirtschaft
2.2.1	Gemüsebau	5.2.3	Technische Aquakulturanlagen
2.2.2	Obstbau	5.2.4	Vermarktungseinrichtungen und Qualitätsfragen
2.2.3	Zierpflanzenbau (einschließlich Stauden)	5.2.5	Fischkrankheiten und Gewässer
2.2.4	Baumschulen	6.	Umweltschutz in der Land- und Forstwirtschaft, im Garten- und Weinbau sowie in der Fischerei
2.2.5	Friedhofsgärtnerei	6.1	Emissionen und Immissionen (zum Beispiel Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit)
2.2.6	Saatzucht- und Jungpflanzenbetriebe	6.1.1	Pflanzenschäden durch Immissionen
2.2.7	Pilzanbau	6.1.2	Emissionen und Immissionen (Tierhaltung, sonstige Bereiche)
2.2.8	Haus- und Kleingärten, Selbstversorgergartenbau	6.1.3	Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen
2.2.9	Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe	6.2	Naturschutz und Gewässerschutz
2.3	Technik und Gebäude im Gartenbau	6.2.1	Naturschutz und Landschaftspflege
2.3.1	Gewächshäuser, Heizungsanlagen und Inneneinrichtungen	6.2.2	Gewässerschutz
2.3.2	Gebäude und bauliche Anlagen	6.3	Bodenschutz
2.3.3	Maschinen und Betriebsvorrichtungen		

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-93 im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow
 Vom 19. Juli 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-93 vom 25. November 2015 für die nördlich des Grundstücks Kladower Damm 300/304 gelegenen Grundstücke Kladower Damm, Grundbuch von Kladow Blätter 5152 und 7591 bis 7617 im Bezirk Spandau, Ortsteil Kladow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs verzeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2016

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
 Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
 Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. XXI-24/27 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 20. Juli 2016

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 12. Januar 2015 (GVBl. 71. Jahrgang Nr. 1 S. 4 vom 7. Februar 2015) erlassene Veränderungssperre Nr. XXI-24/27 für das Grundstück Pyramidenring 8 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXI-24 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird um ein Jahr bis 10. Dezember 2017 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines

Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2016

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K o m o ß
Bezirksbürgermeister

Christian G r ä f f
Bezirksstadtrat für Wirtschaft
und Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-58 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn
Vom 20. Juli 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 10-58 vom 2. September 2013 mit Deckblatt vom 30. Januar 2015 und 2. Deckblatt vom 20. April 2015 für das Gelände zwischen nördlicher Grenze des Grundstücks Wolfener Straße 14 und deren östlicher Verlängerung, östlicher Grenze des Grundstücks Bitterfelder Straße 2A, Bitterfelder Straße und Wolfener Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 2016

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K o m o ß
Bezirksbürgermeister

Christian G r ä f f
Bezirksstadtrat für Wirtschaft
und Stadtentwicklung

Erhaltungsverordnung

gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB für das Gebiet „Weberwiese“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Vom 22. Juli 2016

Aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel I des Vierten Änderungsgesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt jeweils für das in den anliegenden Karten eingegrenzte Gebiet. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die beiden Karten, die das Gebiet „Weberwiese“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Anhang 1) bzw. Nummer 2 (Anhang 2) BauGB ausweisen, sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB) bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet (Anhang 1) der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt ist

(2) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB) bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet (Anhang 2) der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres oder
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Absatz 1 BauGB und § 20 Absatz 2 AGBauGB ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2016

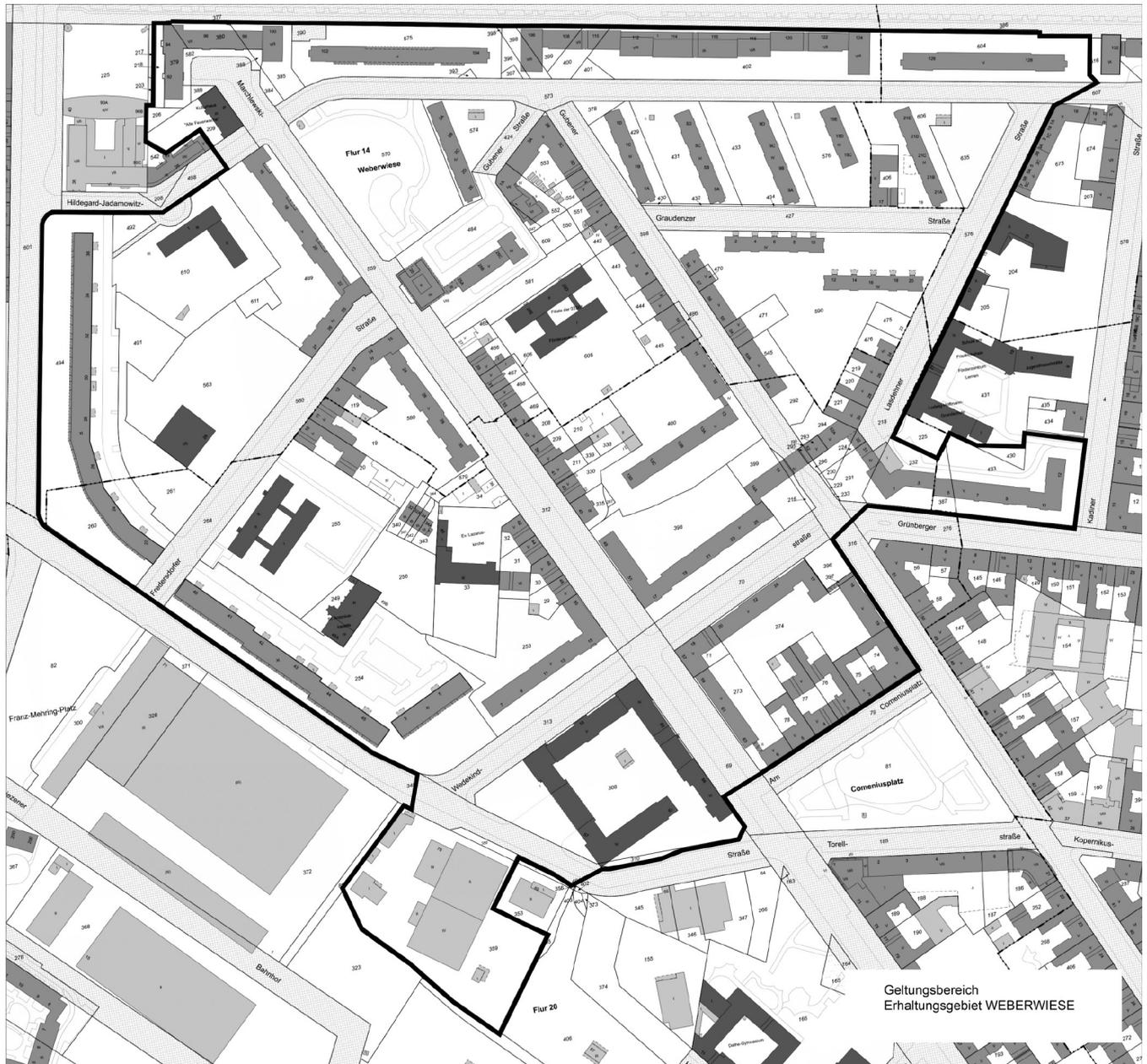
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

H e r r m a n n
Bezirksbürgermeisterin

P a n h o f f
Bezirksstadtrat für Planen,
Bauen, Umwelt

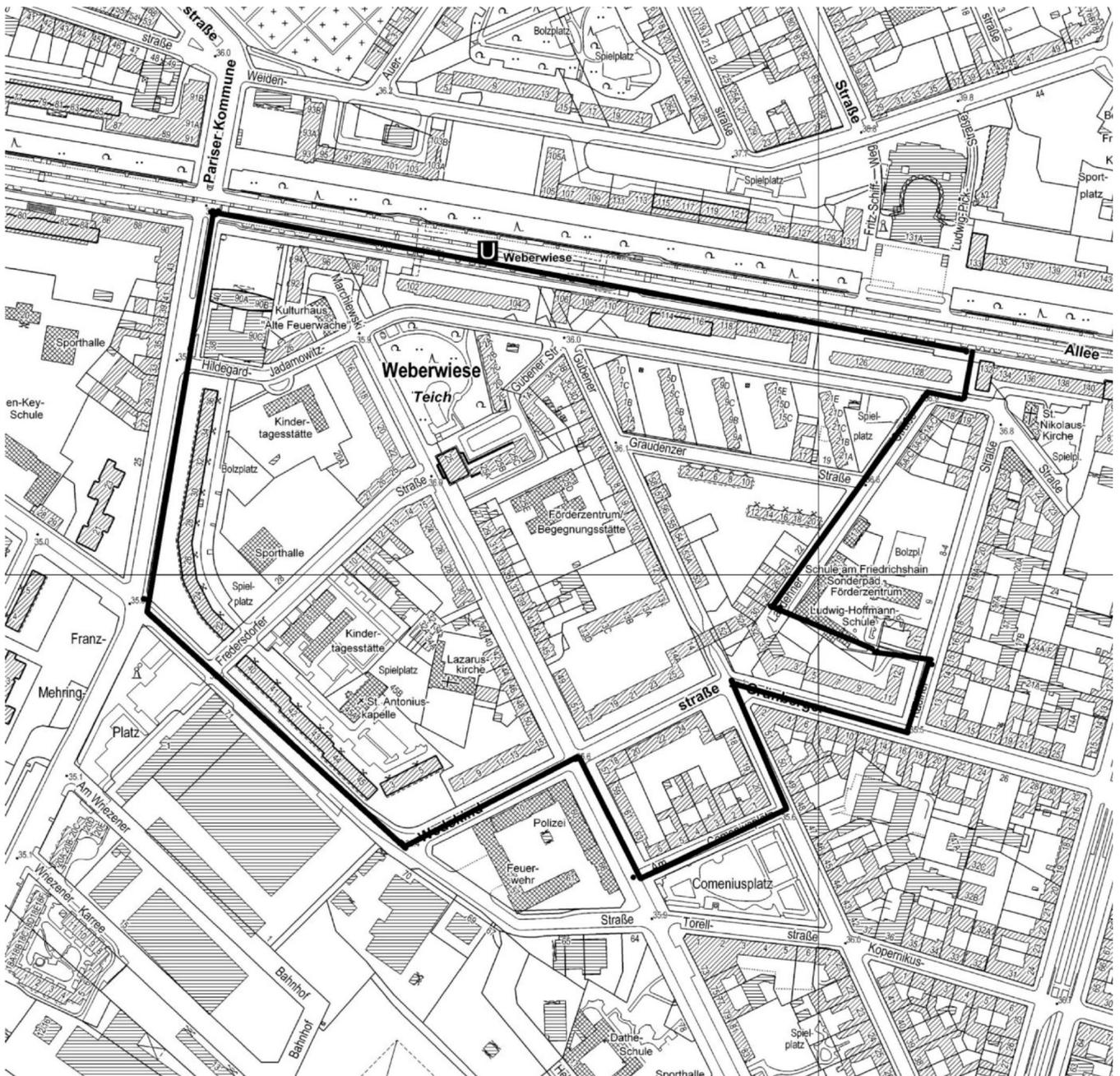
Anhang 1

Geltungsbereich
Erhaltungsgebiet „Weberwiese“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB



Anhang 2

Erhaltungsgebiet „Weberwiese“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB



Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-68 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau
Vom 26. Juli 2016

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-68 vom 4. März 2016 für eine Teilfläche des Grundstücks Hauptstraße 64, Handjerystraße 98 sowie die Grundstücke Handjerystraße 98A und 99 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Friedenau, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 2016

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Angelika S c h ö t t l e r
Bezirksbürgermeisterin

Dr. Sibyll K l o t z
Bezirksstadträtin

Siebenundzwanzigste Verordnung
über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und
Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (27. VO-PrVG)

Vom 27. Juli 2016

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Verordnung vom 25. August 2014 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht

von 333,61 Euro	auf 354,79 Euro
von 763,59 Euro	auf 812,08 Euro
von 902,57 Euro	auf 959,88 Euro.

2. Die Beträge in § 14 Absatz 2 des Gesetzes werden erhöht

von 276,27 Euro	auf 293,81 Euro
von 549,67 Euro	auf 584,57 Euro.
3. Die Beträge in § 17 des Gesetzes werden erhöht
 - a) in Absatz 1

von 833,95 Euro	auf 886,91 Euro
von 417,56 Euro	auf 444,08 Euro
 - b) in Absatz 2

von 207,21 Euro	auf 220,37 Euro
von 104,75 Euro	auf 111,40 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 2016

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frank Henkel

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 308) wird bekannt gegeben, dass das Abkommen am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. Juli 2016

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Dilek K o l a t

Berichtigung

der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Kaiser-Wilhelm-Platz“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg, vom 26. August 2014 (GVBl. S. 329)

Die Bezeichnung der Anlage zur „Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Kaiser-Wilhelm-Platz“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg, vom 26. August 2014 (GVBl. S. 329)“ vom 28. Juni 2016 (GVBl. S. 415) wird wie folgt berichtigt:

Die Bezeichnung „Geltungsbereich der sozialen Erhaltungsverordnung Grunewaldstraße“ ist durch die Bezeichnung „Geltungsbereich der sozialen Erhaltungsverordnung Kaiser-Wilhelm-Platz“ zu ersetzen.

Berlin, den 20. Juli 2016

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Dr. Sibyll Klotz
Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG